

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Allcrop

Artikel 1. Anwendbarkeit

1.1 Auf alle Angebote von Allcrop, alle Allcrop erteilten Aufträge zum Verkauf und zur Lieferung von Produkten und Dienstleistungen sowie alle Verträge mit Allcrop finden ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2 Die Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen des Käufers/Abnehmers wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.

1.3 Bei Widersprüchen zwischen Versionen in verschiedenen Sprachen gilt vorrangig die niederländische Fassung.

Artikel 2. Angebote und Aufträge

2.1 Alle Angebote sind unverbindlich.

2.2 Vom Abnehmer erteilte Aufträge gelten als unwiderruflich.

Artikel 3. Analyse- und Ertragsdaten

3.1 Aus den auf den Produkten genannten Analysedaten können keine Rechte bezüglich Korrektheit, Vollständigkeit und/oder Genauigkeit abgeleitet werden.

3.2 Aus der von Allcrop durchgeführten Berechnungen anhand der Daten von Versuchsfeldern, den auf der Website genannten Ergebnissen und anderen veröffentlichten und dargestellten Ergebnissen können keine Rechte abgeleitet werden.

Artikel 4. Empfehlungen und Aktivitäten

4.1 Alle Empfehlungen von Allcrop erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Aus den vorgelegten Empfehlungen können keine Rechte abgeleitet werden.

Artikel 5. Preise

5.1 Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Artikel 6. Lieferung und Lieferbedingungen

6.1 Ist bei einem Vertrag keine oder keine ausreichende Verfügbarkeit vorhanden, werden Allcrop und der Abnehmer miteinander über eine Lösung beratschlagen.

6.2 Allcrop hat das Recht, für die Durchführung des Vertrags oder Teile des Vertrags Dritte zu beauftragen.

6.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anders lautenden Vereinbarung verstehen sich die vereinbarten Liefertermine als angestrebte Termine.

6.4 Die Produkte von Allcrop werden, sofern nicht anders vereinbart, „frachtfrei“ (DDP) (Incoterms 2010) geliefert.

Artikel 7. Zahlungen

7.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

7.2 Hat Allcrop den Rechnungsbetrag nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist erhalten, ist der Abnehmer direkt in Verzug. Bleibt die Zahlung auch nach einer Mahnung aus, hat der Abnehmer Allcrop alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten zu zahlen; diese Kosten belaufen sich auf mindestens 15 % des Rechnungsbetrages, mit einem Mindestbetrag von 40,00 €.

7.3 Allcrop hat jederzeit das Recht, vom Abnehmer eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, bevor die Lieferung in die Wege geleitet wird.

Artikel 8. Haftung

8.1 Allcrop weist jegliche Haftung für die Folgen der Nutzung, der Aktivitäten und der Maßnahmen, die der Abnehmer bezüglich der Verwendung und Nutzung von Produkten und Dienstleistungen von Allcrop ergreift, ausdrücklich ab.

Allcrop ist auf jeden Fall nicht haftbar für Schäden jeglicher Art, die infolge der Tatsache entstehen, dass Allcrop von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die vom Abnehmer oder in dessen Namen vorgelegt wurden.

8.2 Für die Lagerung beim Abnehmer kann Allcrop nicht haftbar gemacht werden.

8.3 Allcrop haftet auf keinen Fall für Folgeschäden jeglicher Art und Bezeichnung,

ungeachtet der Ursache.

8.4 Sollte Allcrop dennoch für einen Schaden haftbar sein, dann ist die Haftung von Allcrop auf maximal die zweifache Höhe des Rechnungswertes der Bestellung bzw. auf den Wert des Teils der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht, begrenzt.

8.5 Die Haftung von Allcrop ist auf jeden Fall stets auf den Betrag begrenzt, der im betreffenden Fall auf der Grundlage des geltenden Versicherungsvertrages ausgezahlt wird.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Abnehmer darf die Produkte nicht weiterverkaufen oder veräußern.

Artikel 10. Höhere Gewalt und Verzug

10.1 Ereignisse und Umstände, die Allcrop zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehen konnte und die zur Folge haben, dass der Abnehmer die normale Vertragserfüllung billigerweise nicht verlangen kann, wie etwa Kriegsgefahr oder Krieg, allgemeine oder teilweise Mobilmachung, Aufruhr, Sabotage, staatliche Maßnahmen, Überschwemmung, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Brand oder eine Zerstörung von Fabriken oder Lagern aus anderem Grund gelten als höhere Gewalt.

10.2 Allcrop ist unter keinen Umständen verpflichtet, die Produkte aus anderen Quellen zu beziehen, auch nicht, wenn Lieferanten oder Produzenten von Allcrop ihre Verpflichtungen, gleich aus welchem Grund, nicht einhalten.

10.3 Falls die Bestimmung in Absatz 10.1 und/oder 10.2 Anwendung findet, hat Allcrop das Recht, den Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz zu beenden.

Artikel 11. Geistige Eigentumsrechte

11.1 Vom Abnehmer wird anerkannt, dass Allcrop der Inhaber der geistigen Eigentumsrechte (Urheberrechte, Markenrechte, Handelsnamenrechte, etc.) an den bei Allcrop gekauften Produkten oder an den von Allcrop zur Verfügung gestellten Elementen, beispielsweise an Analyseberichten, Ergebnissen von Feldversuchen, offiziellen Testergebnisse, Dokumentation und Studienmaterial, ist.

Artikel 12. Reklamationen

12.1 Durch eine Reklamation wird die Zahlungsverpflichtung nicht ausgesetzt.

12.2 Reklamationen bezüglich unvermeidlicher natürlicher farblicher Abweichungen und/oder wegen unterschiedlicher Ergebnisse der Analysen der Produkte im Vergleich zu Produktproben, die im Angebotsstadium analysiert wurden, sind ausgeschlossen.

12.3 Reklamationen in Bezug auf Fehlmengen, Inhalt, Anzahl oder Verpackung können ausschließlich direkt nach Erhalt der Produkte durch den Abnehmer per E-Mail an Allcrop gerichtet werden.

12.4 Die Verschlusskappen der Produkte von Allcrop sind durch einen Brechrand gesichert. Über abweichende oder zerbrochene Brechränder hat der Abnehmer Allcrop unverzüglich nach dem Erhalt per E-Mail zu informieren.

12.5 Reklamationen über den Inhalt pro Produkteinheit oder andere Abweichungen sind nur bei Produkten mit unbeschädigtem Brechrand zulässig.

12.6 Der Abnehmer kann eine mangelhafte Leistung nur reklamieren, wenn er den Mangel innerhalb von 14 Tagen, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder billigerweise hätte feststellen müssen, schriftlich oder per E-Mail bei Allcrop gemeldet hat.

Artikel 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung unterliegen alle von und mit Allcrop geschlossenen Verträge dem niederländischen Recht.

13.2 Alle Streitigkeiten werden beim Gericht in dem Gerichtsbezirk, in dem Allcrop seinen Sitz hat, anhängig gemacht.